Der deutsche Landwirt in Kleinpolen

Vierzehntägig erscheinende Beilage zum „Ostdeutschen Volksblatt“, herausgegeben unter Mitwirkung des Verbandes deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften in Kleinpolen

Nr. 18 — Lemberg, am 26. Erntung — 1928

Gesetze und Rechtsfragen

Vom Testament des Landwirts.

Das Uebergeben ist schwer und erfordert viele und reifliche Ueberlegungen. „Jähe Sprünge geraten selten gut,“ sagt ein altes Sprichwort, und sein Sinn kann auch sehr wohl auf das Testament eines Landwirts angewendet werden, der sich erst dann zu einem solchen entschließen kann, wenn schon die Sterbekerzen an seinem Lager brennen. Ein ganz unterlassenes oder ein unüberlegt gemachtes Testament hat schon viel, viel Unheil angerichtet, viel Prozesse heraufbeschworen, manchen blühenden Hof zugrunde gerichtet, überhaupt viel Fluch und Elend in die Welt gebracht. Wollte und könnte man einmal Umfrage halten in alten Dorfschaften und Gehöften wegen der von den Eltern gar nicht oder unüberlegt gemachten Testamente, so würde man ein ganzes Gebirge von Leid, Verdruß, Fluch und Sorge unter dem Landvolk entdecken.

Warum soll man denn das Testament so weit hinausschieben, warum die Uebergabe an den Sohn oder die Tochter nicht von langer Hand überlegen und vorbereiten in gesunden Tagen, solange man noch einen weiten Blick hat und eine tiefere Ueberlegung, wo man sich der Sorge um seine Kinder, seinen Ehegatten noch voll bewußt ist? Der Landwirt sollte nicht töricht sein! Nicht allein dadurch, daß er sich lebenslang müht und plagt, erwirbt er die Liebe und Hochachtung seiner Kinder und Angehörigen, sondern hauptsächlich dadurch, daß er seinem Besitz durch ein gerechtes Testament die richtige Bestimmung gibt. In den allermeisten Fällen ist es die Scheu des alten Landwirts vor der Feder und dem geschriebenen Buchstaben.

Wenn wir so ein Testament in den nachfolgenden Zeilen einmal näher besehen, wird gar mancher Landmann zugeben, daß die Sache durchaus nicht so gefährlich ist, wie es im ersten Augenblick den Anschein hat. Ein ganz gewöhnlicher Bogen Papier kann oft mit wenigen Worten die Sorgen und Bestimmungen über Vermögen und Nachlaß aufnehmen. So ein Testament muß aber vom ersten bis zum letzten Buchstaben eigenhändig geschrieben sein. Unter das fertig geschriebene Testament setzt man erst den Namen des Ortes, an dem das Testament gemacht wurde, dann Tag Monat und Jahr, zuletzt den Namen. Der Name muß voll ausgeschrieben sein, mit Vor- und Familienname, er darf nicht etwa durch den Ausdruck „Euer Vater“, „Dein Mann“ und dergleichen ersetzt sein. Die Aufbewahrung eines Testamentes kann zu Hause erfolgen. Hier aber ist vor dem Verlust, vor Fälschung usw. nicht immer unbedingte Sicherheit geboten. Wenn man sein Privattestament dem Gericht zur Aufbewahrung übergibt kann man vielen Unannehmlichkeiten vorbeugen, die dann später bei Eintragungen in das Grundbuch in Ermangelung eines Testamentes doch an die Erben herankommen.

In welchem Wortlaut soll nun die letztwillige Verfügung abgefaßt sein? Möglichst kurz und klar! Ueber den Willen des Erblassers sollen aus dem Niedergeschriebenen keine Zweifel und keine andere Deutung möglich sein. Ein Landwirt hinterläßt beispielsweise als alleinige Erbin seine Frau und will, daß sein bei ihm wohnender lediger Bruder nach seinem Tode mit etwas Vermögen bedacht wird. Die Abfassung eines Testaments für diese Verhältnisse dürfte z. B. in folgender Form vorzunehmen sein: „Weil ich kinderlos bin, setze ich meine Frau zur alleinigen Erbin ein, und soll sie nach meinem Tode vollkommen frei über das Erbe verfügen können. Mein lediger Bruder Johann, der mir seit 10 Jahren bei der Bewirtschaftung meines Anwesens treulich geholfen hat, bekommt nach meinem Tode RM. 1500.— (Eintausendfünfhundert Reichsmark) in bar. Ebenso vermache ich demselben meine goldene Uhr, die ein Erbstück von meinem sel. Vater ist, und die ganze Einrichtung des von ihm bewohnten Zimmers über dem Stall. Von mir eigenhändig zur Urkunde niedergeschrieben. Rohrbach, am 25. Juni 1928. Johann Baptist Kellermann.“

Eine andere Art:

„Meine drei Kinder sollen sich zu drei gleichen Teilen in mein Erbe teilen, und zwar soll mein Sohn Karl das väterliche Anwesen mitsamt allem Zubehör behalten. Das bei meinem Tode vorhandene Kapitalvermögen soll mit dem Wert des Anwesens die Teilungsmasse bilden. Jedes meiner Kinder soll einen Schätzmann wählen, und diese drei Männer sollen den Wert des Anwesens recht, ehrlich und unparteiisch abschätzen. Reicht das vorhandene Bargeld nicht aus, um die zwei Drittteile für meinen Sohn Stephan und meine Tochter Berta zu decken, so hat den fehlenden Betrag mein Sohn Karl entweder in bar auszuzahlen oder aber auf seinem Erbanwesen an erster Stelle sicherzustellen und mit vier Prozent zu verzinsen. Die Sicherstellung hat ausdrücklich in Goldmark zu erfolgen. Das ist mein letzter Wille. Ich bitte Euch, liebe Kinder, verkehrt in Liebe und Frieden miteinander, laßt keinen Neid und keine Mißgunst in Euch aufkommen, bleibt arbeitsam, und ihr werdet wohl gut als geachtete Menschen durchs Leben kommen.

Bremendorf, am 20. August 1927.

Josef Sauerbier.“

Eine andere, der gegenwärtigen Notzeit angepaßte Fassung hat folgendes Testament:

„Mein letzter Wille ist es, daß nach meinem Ableben mein Sohn Albert das von mir bewirtschaftete Anwesen erben soll. Im Ueberlebungsfalle soll meine Gattin Anna von meinem Sohn Albert, als mein Vermächtnis, eine monatliche Geldrente von sechzig Reichsmark erhalten. Außerdem soll sie die beiden Zimmer über der Küche als ihre eigene, mietefreie Wohnung auf Lebensdauer erhalten. An Stelle der Geldrente kann, je nach Vereinbarung und Uebereinkunft, auch zum Teil oder ganz Naturalleistung treten. Meine anderen Kinder, Marie, Michael und Simon, sollen als Pflichtteil auf dem Anwesen je fünfhundert Reichsmark, an erster Stelle gesichert, erhalten. Von seiten dieser drei Kinder können diese Erbteile erst nach Ablauf von zehn Jahren zur Auszahlung gekündigt werden. Zur Verzinsung mit vier Prozent sollen diese drei Erbanteile erst nach Ablauf von vier Jahren kommen. Die auf dem Anwesen lastenden Schulden werden von meinem Sohn Albert übernommen. Wenn ich ihm größere Erbanteile für die anderen Geschwister zumuten würde, könnte er das ohnehin verschuldete Anwesen nicht halten.

Rechendorf, den 23. November 1928.

Kaspar Loher.“

So ein selbstgeschriebenes Privattestament kann man selbstverständlich jederzeit wieder an sich nehmen und in abgeänderter Form wieder neu errichten. Das ist vielfach dann notwendig, wenn man schon beizeiten — früh im Leben — seine Verfügungen trifft und die veränderten Verhältnisse das gebieten. Hinterlegt man das Testament bei einem Richter oder einem Notar, so lasse man diesen vor dem Verschließen Einblick in das Testament tun. Erhält die amtliche Stelle Nachricht vom Tode des Erblassers, so werden die Erben zur Testamentseröffnung geladen.

M.

Landwirtschaft und Tierzucht

Stalldesinfektion.

Obwohl schon oft über dieses Thema geschrieben und gesprochen worden ist, wird trotzdem nur in ganz seltenen Fällen diese zur Seuchenbekämpfung so äußerst wichtige Maßnahme kunstgerecht ausgeführt. Ebenfalls begegnet man leider noch häufig der Meinung, daß Stalldesinfektion unnötig wäre. Insbesondere in Beständen, wo seuchenhaftes Verkalben herrscht, ist nur dann, wenn Impfung und peinlichste Sauberkeit Hand in Hand gehen, ein Erfolg zu erwarten. Im allgemeinen ist dringend zu raten, zweimal im Jahre die Ställe zu reinigen und zu desinfizieren. Nicht das Hinausbringen des Mistes und das Kalken der Wände des Stalles ist als genügend anzusehen, sondern jedweder Gegenstand, ob er fest oder transportabel ist, muß

einbegriffen werden, sei es der Melkschemel, eine Schürze oder sonstige Gerätschaften.

Es soll im folgenden kurz beschrieben werden, wie bei der Stalldesinfektion zu verfahren ist. Erwähnt muß dabei zunächst werden, daß diese Arbeit nicht ohne Aufsicht vorgenommen werden soll. Nur durch systematisches Vorgehen kann erfolgreich und zeitsparend gearbeitet werden.

Die erste Arbeit ist das Hinausbringen des Mistes, sodann ist der Stall besenrein zu machen. Alles, was nicht niet- und nagelfest ist, wird entfernt und auf einen Platz gebracht, um dort gereinigt zu werden.

Inzwischen wurde im Waschkessel kochendes Wasser mit Sodazusatz zurechtgemacht. Nun beginnt die eigentliche Reinigung; mittels Holzeimern wird das siedende Wasser in den Stall gebracht. Hier wird dann mit Sodalauge alles Erreichbare in Angriff genommen: Wände, Türen, Fenster, Pfeiler, Krippen, Tröge, Jaucherinnen und Fußböden, sowie die Gerätschaften, wie Eimer, Kannen, Dungschleppen, werden gründlich abgescheuert. Soda ist billig und Wasser noch billiger, also braucht damit nicht gespart zu werden. Ganz besonders achte man auf Holzverkleidungen, Fugen und Ritzen. Sind Holzteile schadhaft, so entferne man sie und ersetze sie durch neue.

Ist der Stall ungepflastert, so entferne man die oberste Erdschicht und ersetze sie durch eine neue Lage. Ist alles gründlich abgescheuert, so kann die eigentliche Desinfektion beginnen. Wir können Kalkmilch mit Zusatz von Chlorkalk nehmen oder Creolin, Betalysol hinzusetzen. Empfehlenswert ist Kalkmilch mit Zusatz von Rohcloramin. Dieses hat den Vorteil, daß es fast ungiftig ist, ihm nicht ein so starker Geruch wie vielen der gebräuchlichen Mittel anhaftet und es ein gutes Fliegenvertilgungsmittel ist. Hat man einen Spritzapparat zur Verfügung oder ist ein solcher leihweise zu erhalten, so bediene man sich eines derartigen Apparates. Die desinfizierende Lösung dringt so besser in alle Fugen und Löcher ein. Alle Gegenstände, auch Fußboden und Jaucherinne, sind gleichmäßig zu bespritzen. Die Bekleidungsstücke. Decken und Gurte wandern in die Waschküche. Geschirre. Halfter usw. werden ebenfalls mit Desinfektionslösung abgewaschen.

Striegel und Kardätsche dienen zur großen Reinigung; Klauen und Hufe sind auszuwaschen; die Klauen können bei dieser Gelegenheit gleich ausgeschnitten werden; denn die Klauenpflege wird leider noch viel zu wenig beachtet. Durch schlechte Klauenpflege entstehen viele Krankheiten der Gliedmaßen, die sonst vermeidbar sind.

Bei seuchenhaftem Verkalben ist dringend zu raten, Euter, Scham, Schwanz und Hintergliedmaßen mit warmer Desinfektionsflüssigkeit unter Zuhilfenahme von Schmierseife abzuwaschen.

Ist nun alles sorgsam an die Reihe gekommen, so lasse man, wenn irgend möglich, durch ordentliche Zugluft gut auftrocknen, bevor das Vieh wieder einziehen kann. Man vergesse jedoch nicht, auch dieses vorher zu säubern.

Mancher Landwirt wird nun wohl sagen, daß dieses Verfahren reinlich umständlich ist und es auch durch Kalken der Wände zu schaffen wäre. Diesem ist entgegenzuhalten, daß nur eine peinliche Säuberung und Desinfektion aller Stallteile und Gegenstände von Erfolg gekrönt ist; ein einfaches Kalken gibt dem Stall wohl ein hübsches Aussehen, ist in Wirklichkeit aber nur Vorspiegelung falscher Tatsachen. Krankheiten verhüten ist leichter als heilen. Deshalb also schaffe man den Tieren gesundheitsmäßige Stallungen; keine Betonpaläste oder Bretterbuden. Vor allen Dingen aber: Haltet die Stallungen sauber, desinfiziert im Frühjahr und Herbst, der Erfolg ist dann sicher.

Läuse bei Tieren.

Zur gründlichen Beseitigung ist ein Scheren der Haare, wo die Läuse sich am meisten aufhalten, dringend zu empfehlen und sodann vorerst ein gründliches Putzen, um schon einen Teil der Schmarotzer zu entfernen.

Das hätte nur auf Plätzen zu erfolgen, die nachher gründlich gereinigt werden können, also nicht am Stand und Lager der Tiere. Diese müßten im Gegenteil von dem dort ebenfalls sich vorfindenden Ungeziefer vollständig gereinigt werden, ebenso die gebrauchten Bürsten, sonst nützt die ganze Entlausung der Tiere nichts. Natürlich müssen auch die Haare samt Eiern (Nissen) abgeschoren und verbrannt werden.

Bei den Tieren sind nun Einreibungen mit Petroleum, Kreolin mit Roh-Vaselin, Lysol, Waschungen mit Petersilie, Nußblättern, Wermut, Tabak; Abkochungen mit Tabakextrakt und Essigzusatz oder Einstäubungen mit frischem Insektenpulver vorzunehmen. Bei Tabakextrakt ist schon Vorsicht, besonders bei etwa wunden Stellen oder Ablecken durch die Tiere, nötig. Aus diesen Gründen ist von den Läusesalben wegen der Gefahr von Quecksilbervergiftungen abzuraten.

Da einzelne dieser Mittel das Ungeziefer nur vertreiben, ist Uebertragung auf andere Tiere leicht möglich und darum möglichst zu vermeiden.

Ein einfaches Mittel gegen die Fliegenplage im Stalle. Mit eintretender Hitze werden die Fliegen zur fürchterlichsten Plage der Tiere auf dem Lande. Sie belästigen nicht nur das weidende Vieh, sondern sie ziehen auch mit ihnen in den Stall und lassen auch hier dem armen Tiere absolut keinen ruhigen Moment. — Es ist nun klar, daß so eine stete Beunruhigung, der Kühe während der Melkzeit keinen guten Einfluß haben kann. Es gibt nun ein sehr einfaches Mittel, um die Fliegen aus dem Stalle zu vertreiben, indem man nämlich die Fenster mit „Waschblau" bemalt, so daß der Stall ein blaues Licht erhält. Nachdem nun die bösen Geister, — in diesem Falle sind es die Fliegen — blaues Licht nicht vertragen können, werden sie den Stall sobald als möglich verlassen und ihn auch weiterhin meiden. Im Herbst natürlich, wenn das Fliegenzeug ihren Winterschlag antritt, dann müssen die Fenster wiedrum rein gewaschen werden, damit der Stall seine natürliche Beleuchtung wieder bekommt.

Wie das Vieh bei einem Stallbrande zu retten ist. Vor allem sind Maßnahmen zu treffen, die der Rettung der Tiere bei einer Feuersbrunst keine besonderen Schwierigkeiten in den Weg legen. Dahin gehört in erster Linie die Einrichtung, an dem Stalleingang, daß die Tür nach außen aufgeht. Sie ermöglicht es dem Vieh, sich selbst zu retten und aus dem Stalle zu eilen, ehe menschliche Hilfe zur Stelle ist. Ebenso ratsam ist es, recht viele Fenster im Stalle anzubringen, damit der Rauch, der sich bei einem Brande dort ansammelt, rasch durch Oeffnen der Fenster oder Einschlagen der Scheiben zum Abzug gebracht werden kann, ehe er dem Vieh gefährlich wird. Ferner vermeide man im Stalle die Lagerung von Stroh, Laub und Heu, also von Stoffen, die den Feuerherd rasch vergrößern und dadurch die Rettung des Viehes erschweren oder gar unmöglich machen. Was nun die Entfernung des Großviehes anbelangt, so ist bekanntlich die Rettung der Schafe wohl die schwierigste Aufgabe. Jedoch läßt sich auch diese einigermaßen leicht lösen, wenn man die Tiere zu verschiedenen Stunden der Nacht bei Laternenschein gewöhnt, Salz zu nehmen oder sie zur Salzlecke zuzulassen, anstatt dies wie gewöhnlich zu tun, wenn die Herde abends von der Weide nach Hause kommt. Bricht nun in der Nacht ein Feuer aus, so braucht man nur die Stalltüre zu öffnen, und alsbald eilen die Schafe zur Salzlecke ins Freie. Wo sie jedoch nicht an dieses Verfahren gewöhnt sind, so bleibt nichts anderes übrig, als die Tiere mit Gewalt aus dem Stalle zu bringen. Der Leithammel muß ergriffen und vor die Tür gebracht werden, während hinter die übrigen der Hund gehetzt wird. Pferde lassen sich ohne Schwierigkeiten aus dem Stalle führen, wenn sie gesattelt oder angeschirrt sind. Kühe und Ochsen lassen sich an der Kette ebenfalls ruhig aus dem Stalle führen. Störrische Tiere muß man mit einem Tuche oder Sack verhüllen, damit sie durch den Feuerschein nicht wild werden. Auch bei den Schweinen muß Gewalt angewandt werden. Sie sind an den Ohren und Hinterbeinen anzufassen und aus dem Stalle hinauszuziehen. Die Hühner endlich stopft man in einen Sack und trägt sie ins Freie. Leider müssen Tauben meist ihrem Schicksal überlassen bleiben.

Gemüse-, Obst- u. Gartenbau

Kleine Winke für den Hausgarten.

Sobald sich an Blumenkohl die „Blumen" oder „Käse" entwickeln, knicke man einige große Außenblätter über dieselben, um sie vor Sonnenstrahlen und Nässe zu schützen. Hierdurch wird erreicht, daß die Blumen blendend weiß bleiben und nicht an der Oberfläche grau oder gelb werden. Man versäume jedoch auch nicht, öfters nachzusehen, ob sich keine Raupen dort verborgen halten und durch ihren Kot und Fraß Schaden verursachen.

Von Zwiebeln, die nicht ausreifen wollen, knickt oder legt man kurz über der Knolle die Schloten um. Umtreten ist nicht zu empfehlen, da hierdurch die Zwiebeln leicht gequetscht und verletzt werden, infolgedessen bei eintretender Nässe meist Fäulnis hervorgerufen wird.

Um recht große Sellerieknollen zu erzielen, wird vielfach empfohlen, von Zeit zu Zeit um die Knollen herum die Erde

wegzuscharren und alle Seitenwurzeln zu entfernen, eine ganz falsche Maßnahme. Denn durch zahlreiche Versuche ist festgestellt, daß durch dieses Abschneiden der Wurzeln — ganz naturgemäß — unzählige feine Faserwurzeln entstehen, die viel Saft auf Kosten der Knollen verbrauchen; so behandelte Pflanzen zeigen bei der Ernte einen Urwald von Wurzeln. — Man häufle die in Abständen von 30—40 Zentimeter gesetzten, erstarkten Selleriepflanzen einzeln an und ziehe um diese in dem Erdhügel kreisförmige Rinnen. In diese wird täglich das Spülwasser aus dem Haushalt, also Wasser, das möglichst fett ist, und solches, in dem auch Fleisch abgewaschen wurde, gegossen. Jauche und Stalldung benutze ich nie, da hierdurch die Knollen einen scharfen, unangenehmen Geschmack erhalten, also gerade das Pikante daran verloren geht. Blätter werden nie entfernt, was ja leider sonst allzu oft empfohlen wird; denn gesunde Blätter sind die Lungen der Pflanzen, ohne die sie nicht leben können. Kranke, umgefallene oder am Stengel gespaltene Blätter können, oder vielmehr müssen natürlich von Zeit zu Zeit entfernt werden. Bei dieser vernünftigen Pflege, die auch nichts von dem Beschneiden der Wurzeln wissen will, lassen sich leicht große und haltbare Sellerieknollen erzielen. Gute Sorten sind „Erfurter großer weißer" und „runder glatter Apfel".

Das Ausschneiden der Himbeere muß nach beendeter Ernte erfolgen.

An das Beschneiden der Himbeeren denkt man gewöhnlich erst im Frühjahr bei der Neubestellung des Gartens. Dann erst werden die alten Tragruten der Himbeersträucher entfernt. Die Arbeit ist dann natürlich nicht mehr so schwer. Da die Ruten bereits so vertrocknet sind, daß sie beim Abbiegen ganz nahe über dem Boden abbrechen. Freilich ist es sehr bequem, da man dann kein Messer zu dieser Arbeit braucht, aber richtig ist es nicht! Mit dem Entfernen der Ruten darf man nicht bis zum Frühjahr warten, sondern dies muß sofort nach beendeter Ernte geschehen. Das Ausschneiden erfolgt mit einer scharfen Hippe oder mit einer Gartenschere. Die abgetragenen Ruten müssen möglichst tief am Boden abgeschnitten werden. Das frühzeitige Ausschneiden ist von ganz besonderem Vorteil für diejenigen Ruten, die die nächstjährige Ernte liefern sollen, weil die jungen Triebe dadurch Luft, Licht und Nahrung bekommen. Die Folge ist eine kräftige Entwicklung derselben. Das ist natürlich wieder unser Nutzen, da eine kräftig gewachsene Rute einen größeren Ertrag gibt als eine schwächliche. Beim Ausschneiden der Tragruten werden sogleich auch die schwachen Triebe entfernt, denn diese nehmen den nächstjährigen, brauchbaren Tragruten nur die Nährstoffe weg. Die frühzeitige Entfernung der abgetragenen Ruten ist auch die beste Bekämpfungsart von allerlei Schädlingen der Himbeeren. Schließlich wird durch die Entfernung der alten Ruten eine bessere Bearbeitung des Bodens, die in Säuberung, Lockerung und Düngung besteht, ermöglicht. So wird für den Frühling, der ja ohnehin reich an Arbeit ist, vorgesorgt.

Landwirtschaftlicher Fragekasten

Fragen.

70. In einem gepachteten Garten setzte ich vor 2 Jahren mehrere Obstbäume, Johannisbeer- und Himbeersträucher. Der Hausherr hat mir den Garten gekündigt. Sind die Obstbäume mein Eigentum und wenn ja, muß mir der Hausherr dieselben ablösen oder kann ich mir sie ausgraben?

71. Durch meinen Hof und Garten ging früher ein öffentlicher Weg. Die Herrschaft hatte dann einen Zaun aufgestellt mit einem Tor. Im J. 1884 hat die Herrschaft das Tor weggerissen und an den Durchgang durch Zaun ersetzt. Infolgedessen wurde dieser Weg abgesperrt und wertlos, seit dieser Zeit nicht mehr begangen. Die damalige Gemeindevertretung hat erst im Jahre 1888 einen Rekurs verfaßt, aber nicht weitergeleitet. Die jetzige Gemeindevertretung hat diesen Rekurs in den alten Schriften gefunden und will dies als Beweis vorlegen, daß dieser Weg noch nicht 40 Jahre gesperrt ist. Meines Erachtens hat dieser Rekurs keinen Wert, weil er nicht erledigt wurde. Der Eingang zu dem Weg ist auch schon seit dem Jahre 1903 durch Zaun abgesperrt. Ich soll nun meinen Zaun wegreißen, damit der Weg wieder zugänglich wird. W. N.

72. Ich will ein Dachpappendach, welches voriges Jahr gemacht und gleich geteert wurde, heuer wieder teeren lassen. Wie und mit was führt man dies am besten durch? Diese Arbeit will ich durch meinen Taglöhner besorgen lassen. R. T.

73. Habe ein Feld mit Gerste bebaut. Infolge des Häuserbauens kommen viele Hühner auf das Feld und scharren mir die Gerste heraus, wobei ich einen großen Verlust erleide. Kann ich die Hühner vernichten, oder was soll ich tun? Die Besitzer der Häuser haben jeder einen Garten, lassen aber die Hühner nicht in ihren Garten; infolgedessen gehen die Hühner auf mein Feld und vernichten mir die ganze Frucht. F. S.

74. Wir haben Sumpfwiesen teilweise trockengelegt. Genügt als Düngung Kainit oder muß auch Thomasmehl beigegeben werden? Wäre es gut im kommenden Frühjahre neues Gras auszusäen, nachdem im Herbst die Wiese geeggt und mit Kainit gedüngt wird? Welche Grasarten sind für Sumpfwiesen geeignet? **Kassenverein in Neu-Burczyce.**

*

Antworten.

70. (Eigentum an Bäumen.) § 420, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, sagt: Bäume und Sträucher, die bereits Wurzel geschlagen haben, sind immer Eigentum des Grundeigentümers. § 1097: Hat der Pächter einen notwendigen oder nützlichen Aufwand auf dem Pachtgrund gemacht, und zwar zum klaren, überwiegenden Vorteile des Verpächters (§ 1038), so müssen ihm die darauf verwendeten Kosten ersetzt werden. Falls also Sie im Pachtvertrag nichts anderes ausgemacht haben, so können Sie vom Eigentümer die Kosten der Anpflanzung binnen 6 Monaten nach Räumung des Pachtgrundes verlangen. Nach dieser Zeit kann eine Klage nicht mehr eingebracht werden. Dr. Hs.

71. (Verjährung eines öffentlichen Weges.) Falls durch einen Zeitraum von 40 Jahren der öffentliche Weg nicht benützt worden ist, vielmehr durch einen Zaun versperrt war, so ist das Recht auf den öffentlichen Weg erloschen, falls in derselben Zeit dieser Grundstreifen von Ihnen und Ihren Vorgängern im Grundeigentum benützt worden ist, als ob auch dieser Grundstreifen Ihnen gehören würde, denn nach 40 Jahren wird auch öffentliches Gut ersessen. Es entscheidet der tatsächliche Zustand, also daß der Weg durch den Zaun versperrt war. Dem nicht überreichten Rekurse der Gemeindevertretung kommt keine Bedeutung zu. Sie brauchen gar nichts zu veranlassen und können die weiteren Schritte der Gemeindevertretung abwarten, falls Sie es nicht vorziehen, freiwillig ein gutes Einvernehmen zu suchen. Dr. Hs.

72. (Dachpappeanstrich.) Die Erneuerung des Anstriches von Dachpappedächern darf nicht zu schnell und zu oft erfolgen, weil dadurch kleine Schäden der Pappe verdeckt und eine dicke, brüchige, harte Kruste gebildet wird, welche sich leicht abblättert, sondern muß erst geschehen, sobald der erste Anstrich zu schwinden beginnt, was in der Regel nach 3—4 Jahren der Fall ist. Die Dauer des Teeranstriches ist auch nach den Erfahrungen von den örtlichen Verhältnissen abhängig und verschieden. Im Schatten liegende Dachflächen behalten ihren dichten Ueberzug oft jahrzehntelang. Anstriche, die bei warmer, trockener Witterung aufgebracht werden, halten länger als solche, die bei kaltem, feuchtem Wetter oder bei Frost erfolgen. Von besonderem Einfluß ist auch die Neigung der Dachflächen zu den Himmelsrichtungen. Stark von der Sonne bestrahlte Flächen derselben Dächer müssen öfters gestrichen werden als die weniger bestrahlten. Der Anstrich erfolgt bei trockenem Wetter mit heißem, wasserfreiem Steinkohlenteer mit einem Zusatz von 10 Prozent natürlichem Asphalt. Dem Anstrich folgt unmittelbar ein Bestreuen mit trockenem, reinem, scharfem Sand. W.

73. (Vieh auf fremdem Grund.) § 1321 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sagt: Wer auf seinem Grund und Boden fremdes Vieh antrifft, ist deswegen noch nicht berechtigt, es zu töten. Er kann es durch passende Gewalt verjagen; oder, wenn er dadurch Schaden erlitten hat, das Recht der Privatpfändung über so viele Stück Vieh ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht. Doch muß er binnen 8 Tagen sich mit dem Eigentümer abfinden oder seine Klage vor den Richter bringen; widrigenfalls aber das gepfändete Vieh zurückstellen. Nach § 65 des Forstgesetzes können Ziegen, Schafe, Schweine und Federvieh, welche im Walde Schaden machen und nicht gepfändet werden können, erschossen werden, müssen aber für den Eigentümer liegen gelassen werden. Die Rechtslage bezüglich des Federviehes auf dem Felde ist nicht klar geregelt. Wenden Sie sich an den Gemeindevorsteher, daß er den Nachbarn das Herauslassen des Federviehes verbietet und unter Strafe stellt. Er kann auch durch eine Kommission den Schaden schätzen lassen. Dr. Hs.

Firm. 57/28
Nr. Spółdz. 50.

Zarządza się wpisanie w rejestrze spółdzielni przy firmie Związek Kasy oszczędności i pożyczek dla Nowego Sącza i okolicy, spółdzielnia z nieograniczoną poręką, że na walnem zgromadzeniu członków w dniu 11. grudnia 1927,

1. w miejsce ustępujących członków zarządu Augusta Germana, Marcina Brunnera, Henryka Nahrganga i Wilhelma Schneidra wybrano członkami zarządu Józefa Deckera, Jerzego Nahrganga, Ludwika Konrada Rudolfa Schmidta i Filipa Kleina,

2. wysokość udziału podniesiono z kwoty 5000 mk. do kwoty 20 złotych.

Sąd okręgowy jako handlowy Oddział IV
Nowy Sącz 10. marca 1928.

Ausschreibung!

In der evang. Schulgemeinde in Lipnik bei Biala gelangt sofort die Stelle eines

Schuldieners und Friedhofswarts

zur Besetzung. Wohnung bestehend aus Küche und Zimmer steht zur Verfügung. Weiteres nach Vereinbarung, für auswärtige Bewerber besteht Verdienstmöglichkeit in den nahen Industriestädten Bielitz-Biala. Gärtnerkenntnisse erwünscht. Gesuche sind zu richten an das **Presbyterium der evang. Schulgemeinde in Biala-Lipnik.**

Lehrerstelle!

An der evangl. Schule in Falkenstein ist die Lehrerstelle zu besetzen. Wohnung, Wirtschaftsgebäude, Gemüsegarten, Nutznützung von 6 Joch Feld. Dasselbe wird von der Gemeinde bearbeitet. $^3/_4$ Joch guter Wiese, 7 Klafter Birken oder Eichenholz, wovon auch die Klasse zu beheizen ist, Schüttung 5q Korn, 3q Weizen, 2q Gerste und 400 Zł Bargehalt jährlich. Bewerbungen sind zu richten an das **Presbyterium der evgl. Gemeinde in Falkenstein, Post Szczerzec koło Lwowa.**

142] **Das Presbyterium.**